



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 17. März 2016

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung der Verbandssatzung

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Änderungssatzung zur Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2016 vom 15.02.2016, Seite 12 und 13, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 07. März 2016
Landratsamt
Hübner
Landrat

Vollzug der Bienenseuchen- Verordnung; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Laut Befunden des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 25.02.2016 und vom 03.03.2016 wurde in mehreren durch das Veterinäramt Bayreuth am 17.02.2016 und am 22.02.2016 zur Untersuchung eingesandten Bienenwaben das Bakterium *Paenibacillus larvae*, der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, nachgewiesen. Aufgrund dieses Ergebnisses erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. In zwei Bienenständen in Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen ausgebrochen. Der errichtete Sperrbezirk liegt auf dem Gebiet des Landkreises Bayreuth. Die Grenzen des Sperrbezirk sind der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, anzuzeigen.

b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist jedoch entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchewachs" abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Bayreuth kann Ausnahmen von den o.g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Bayreuth, 08. März 2016
Landratsamt Bayreuth
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 23, 2. Stock, Zimmer 252) aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Inhalt:

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung der Verbandssatzung

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl I S. 388);

Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;

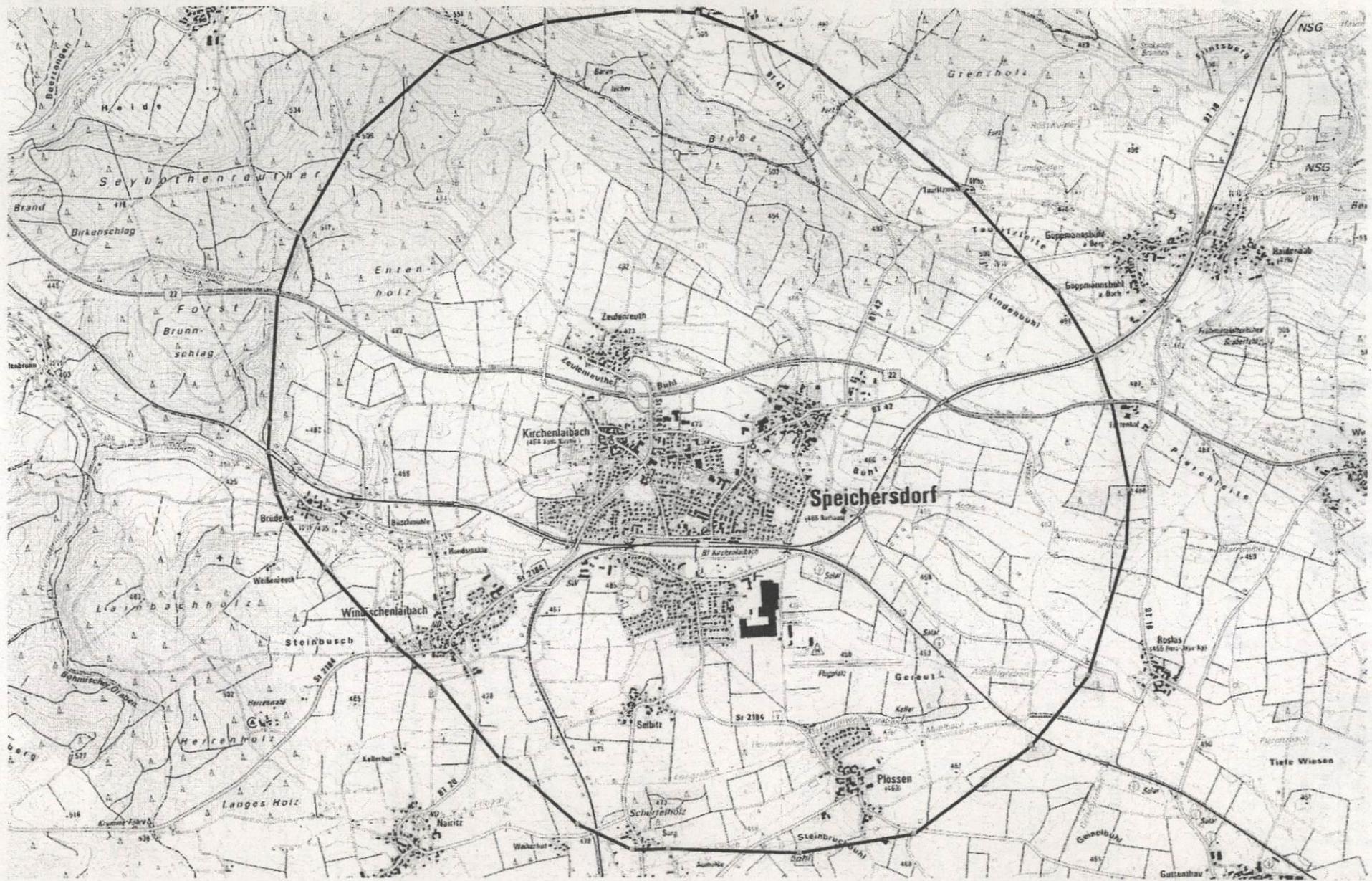
Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2490);

Wesentliche Änderung der bestehenden Heizungsanlage auf dem Grundstück Flnr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz, durch die KSB AG, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz -Antragstellerin-

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 03.03.2016
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen: Sperrbezirk Raum Speichersdorf



**Vollzug der Bienenseuchen-
Verordnung vom 03.11.2004
(BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am
17.04.2014 (BGBl. I S. 388)**

**Anordnung der Behandlung von
Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Aufgrund der Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, dass nachgewiesen wurde, dass sämtliche Bienenvölker in Bayern von der Varroamilbe befallen sind, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Bayreuth haben den Standort und die Zahl dieser beim Landratsamt Bayreuth (Fachbereich Veterinärwesen, Telefon 0921/728-197) anzuzeigen.

2. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Bayreuth sind verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende bis spätestens

31.12.2016

mit dafür zugelassenen Tierarzneimitteln und gemäß den Anweisungen der Hersteller gegen die Varroatose zu behandeln.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 11. März 2016

Landratsamt
Dr. Liebau
Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer F 252, auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage -
Feiertagsgesetz;
Schutz des Gründonnerstags,
Karfreitags, Karsamstags und des
Ostermontags**

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind

öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag und von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 04. März 2016
Landratsamt
Hübner
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 24.02.2010
(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch
Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015
(BGBl. I S. 2490);**

**Wesentliche Änderung der
bestehenden Heizungsanlage auf dem
Grundstück Flnr. 1624, Gemarkung
und Stadt Pegnitz, durch die KSB AG,
Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz
-Antragstellerin-**

Bekanntmachung

Die KSB AG, Bahnhofplatz 1, 91257 Pegnitz, beabsichtigt eine wesentliche Änderung der bestehenden Heizungsanlage auf dem Firmengelände Flnr. 1624, Gemarkung und Stadt Pegnitz. Der bestehende Feststoffkessel mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 2,1 Megawatt

soll von einem Dampf- auf Heißwasserbetrieb umgestellt werden. Zudem sollen die beiden bestehenden Dampfkessel mit einer Feuerleistungswärmeleistung von insgesamt 16,8 Megawatt durch zwei Wasserkessel mit einer Feuerleistungswärmeleistung von jeweils 4,2 Megawatt und zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerleistungswärmeleistung von jeweils 1,1 Megawatt ersetzt werden. Gemäß den Nrn. 8.2.2 und 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die wesentliche Änderung der bestehenden Heizungsanlage eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 2 des UVPG wurde daher abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 09. März 2016
Landratsamt Bayreuth
Ketterer
Regierungsrätin

**Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710194147

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 4. März 2016
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710194154

Nachdem die Urkunde innerhalb der

Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 4. März 2016
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710060207

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 4. März 2016
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Öffnungszeiten:	Landratsamt Bayreuth	Landratsamt Bayreuth Amt für Ausbildungsförderung
Montag:	07.30 - 15.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr

	Landratsamt Bayreuth Bauverwaltung	Landratsamt Bayreuth Soziale Hilfen, Senioren
Montag:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr	07.30 - 13.00 Uhr

Landratsamt Bayreuth Kfz.-Zulassungsstelle:

Montag:	07.30 - 15.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss: Mo.-Do. 1/2 Stunde, Fr. 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten